

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Gleichstellung des Zolltarifs von 1851 mit dem Konventionaltarif für Del, Fettwaaren und Eisenguß.

(Vom 11. Oktober 1865.)

Tit.!

Bekanntlich sind durch Staatsverträge und, in Uebereinstimmung mit diesen, durch den am 1. Juli d. J. in Kraft getretenen provisorischen eidgenössischen Zolltarif verschiedene Produkte, die in dem Tarif von 1851 in mehrere Klassen rubrizirt waren, mittelst Ausgleichung der damaligen Ansätze, mit einem einheitlichen Zollansätze belegt.

Diese Ausgleichung betraf hauptsächlich fette Oele, sowie Fettwaaren, als Talg, Butter, Schweineschmalz u. dgl., dann auch Eisengußwaaren.

Für fette Oele	beträgt der Zoll	50 Rp. p. Ztr.,	früher 30 Rp. und						
			Fr. 3. 50						
„ Fettwaaren	„ „ „	50 „ „ „	„	30 Rp. und					
				75 Rp.					
„ Eisengußwaaren	„ „ „	1 Fr. „ „ „	„	75 Rp. und					
				Fr. 1. 50.					

Gegenüber dem frühern Minimalansätze ist somit für gewisse Oele und Fettwaaren eine Erhöhung von 20 Rappen und für gewisse Eisengußwaaren eine solche von 25 Rappen per Zentner eingetreten.

Der provisorische neue Zolltarif wird gegenüber sämmtlichen Staaten gehandhabt, mit welchen die Schweiz Handelsverträge bereits besitzt, oder abzuschließen in Unterhandlung steht, folglich längs der ganzen Schweizergrenze, ausgenommen gegen Oesterreich, an dessen Grenze der Tarif von 1851 beibehalten werden mußte.

Es hatte dies aber zur Folge, daß Oesterreich, was den Einfuhrzoll auf ungenießbarem Del, Talgwaaren und rohen Eisengußwaaren betrifft, günstiger gestellt war, als diejenigen Staaten, mit denen die Schweiz in einem Handelsvertrage steht.

Wir erblickten hierin ein Mißverhältniß, das, wenn es fortbestehen bliebe, begründeten Anlaß zu Reklamationen von Seite der betreffenden Staaten liefern dürfte, welche mit Recht darauf hinweisen könnten, daß sie hinsichtlich jener drei Zollansätze, — entgegen den Verträgen, — nicht wie die meistbegünstigte Nation gehalten, sondern vielmehr einem Staate hintangesetzt seien, der keinen Handelsvertrag mit der Schweiz besitzt.

Wir erachteten daher für angemessen, solchen Reklamationen zuvorzukommen und das Gleichgewicht dadurch herzustellen, daß der niedrigere der beiden Zollansätze, welche für Oele, für Fettwaaren und für Eisenguß im Tarif von 1851 aufgeführt sind, auf den gleichen Betrag erhöht werde, welcher im neuen, provisorischen Zolltarif als einheitlicher Ansaß für die nämlichen Produkte angenommen wurde.

Durch diese Gründe geleitet, haben wir, in Anwendung der dem Bundesrath durch Art. 34 des Zollgesetzes übertragenen Kompetenz, am 25. August lezthin beschlossen:

„Es seien diejenigen Ansätze des mit Frankreich vereinbarten schweizerischen Zolltarifs, welche gegenüber dem bisherigen allgemeinen Tarif etwelche Erhöhung erlitten haben, auch gegenüber denjenigen Staaten zur Anwendung zu bringen, die mit der Schweiz in keinem Vertragsverhältnisse stehen.“

Infolge dieser Schlußnahme beträgt nunmehr der Einfuhrzoll per Zentner:

50	statt	bloß	30	Rpn.	für	Del, gemeines, fettes, ungenießbares, zu industriellen Zwecken, zum Brennen oder Schmieren, so wie
„	„	„	„	„	„	Talg (Unschlitt), roh, und andere nicht genannte rohe Fettwaaren.
Fr. 1	„	„	75	„	„	Eisenguß, ganz unverarbeiteter, wie Platten, Defen, Räder, Kochgeschirr u. dgl.

Unverändert bleiben hingegen, da wo der Tarif von 1851 fortbesteht, die Ansätze von

- Fr. 3. 50 Rpn. für Oele, zum Tischgebrauche und für die Küche tauglich; ferner
 " Gußeisen, verarbeitetes, abgedrehte oder genietete Eisengußstücke, zusammengepaßte Stücke, geschliffenes oder emaillirtes Gußeisen, und zusammenfügte gußeiserne Möbeltheile.
 " - 75 " " Butter, süße, gesottene oder gesalzene; ebenso
 " Schweineschmalz, genießbares.

Indem wir diese Aenderung in Gemäßheit des Art. 34 des Zollgesetzes zu Ihrer Kenntniß zu bringen die Ehre haben, beantragen wir den Erlaß eines Bundesbeschlusses nach folgendem Entwurfe:

Die Bundesversammlung
 der schweizerischen Eidgenossenschaft,
 auf den Bericht des Bundesrathes vom 11. Oktober 1865,
 beschließt:

1. Der Beschluß des Bundesrathes vom 25. August d. J., betreffend die Gleichstellung des Einfuhrzolles im Zolltarif von 1851 mit demjenigen im provisorischen, seit dem 1. Juli 1865 in Kraft bestehenden eidg. Konventionaltarif, für ungenießbare fette Oele und Fettwaren, sowie für unverarbeitete Eisengußwaren wird genehmigt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 11. Oktober 1865.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
 Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schöpf.



**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Gleichstellung
des Zolltarifs vom 1851 mit dem Konventionaltarif für Del, Fettwaaren und Eisenguß.
(Vom 11. Oktober 1865.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.10.1865
Date	
Data	
Seite	707-709
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 914

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.